

Stellungnahme und Anregung bezugnehmend auf die FAQ zum 2. COVID-19-Gesetz; Auswirkungen auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung als Ergänzung zu ÖÄK-RS 2020/74 vom 27.03.2020

Durch beiliegendes Dokument (FAQ ÖÄK zu 2.COVID-19-Gesetz) konnten bereits einige wichtige Punkte bezüglich der ärztlichen Ausbildung, in der derzeitigen Situation (COVID-19) erörtert und geklärt werden.

Jedoch scheinen insbesondere in den FAQ zu dem Rundschreiben der ÖÄK vom 27.03.2020 einige Punkte, vor allem für operative Fächer nicht eindeutig geklärt.

Bezugnehmend auf das **Sonderfach Orthopädie und Unfallchirurgie**, sind folgende essenzielle Punkte für Ärzte in Ausbildung von großer Bedeutung:

Erstmals ist festzustellen, dass durch die derzeitige Ausnahmesituation das Erfüllen der geforderten OP-Zahlen deutlich erschwert ist.

Daraus ableitend ergeben sich folgende zu klärende Punkte:

1. Ist der Aufstieg in die Sonderfachmodule ohne Erfüllung der Ausbildungsziele in den Grundmodulen möglich (ohne die Herabsetzung der Gesamtziele)? Und dies über den August 2020 hinaus, bedingt durch derzeitigen Wegfall Wochen/Monatelanger Operationsmöglichkeiten.
 - a. OP Ziele auf die gesamte Ausbildungszeit verlängern (ohne Herabsetzung des Gesamtziels)
 - b. Verhindert Stehzeiten, insbesondere mit zugeteiltem Rotationspartner (Orthopädie-Unfallchirurgie)
 - c. Umgang bei Stehzeit zwischen den Modulen (weil Zwischenziele (OP Zahlen) nicht erfüllt, als Voraussetzung für Sonderfachmodul-Antritt) bei fixem Rotationspartner des Gegenfaches.

Eine Durchbrechung des Stufenbaus ist aufgrund einer pandemiebezogenen Abänderung der Ausbildung möglich, dh der Beginn der Sonderfach Grundausbildung vor Abschluss der Basisausbildung oder Beginn der Sonderfach Schwerpunktausbildung vor Abschluss der Sonderfach Grundausbildung ist möglich. Der noch nicht abgeschlossene Ausbildungsabschnitt muss aber selbstverständlich so bald wie möglich nachgeholt werden.

Ergänzend darf an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass diese Vorgehensweise nur für Fälle gilt, in denen tatsächlich die Fortsetzung eines Ausbildungsabschnittes auf Grund der Pandemie unmöglich ist.

Es kann in Zusammenhang mit der Pandemie zweitweise auch zu einer Überbesetzung der Ausbildungsstellen an einer Abteilung kommen – also mehr Ärztinnen und Ärzte an einer Abteilung zugeteilt, als Ausbildungsstellen zur Verfügung stehen. Dies soll bitte von der Personalstelle im Kommentarfeld in der Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation (kurz ASV) vermerkt werden.

2. Erfolgt eine automatische Verlängerung der Ausbildung/des jeweiligen Abschnitts (Grundmodule)? Falls ja, was passiert mit geplanter Rotation und insbesondere mit dem Rotationspartner (Stehzeit)?

Zu einer Verlängerung der Ausbildung kommt es automatisch, wenn kein vollständig ausgefülltes Rasterzeugnis vorgelegt werden kann. Wie viele Tage, Wochen oder Monate für das Absolvieren dieser Inhalte notwendig ist, stellt eine inhaltliche Frage dar und kann am besten vom Ausbildungsverantwortlichen beantwortet werden.

3. Ist eine Meldung/Kontaktaufnahme durch die Auszubildenden bei der ÖÄK notwendig, falls eines der oben genannten Punkte auftritt. / Wie ist damit rechtzeitig umzugehen (Stichwort: Zahl der Operationen derzeit massiv reduziert)

Nein. Empfehlenswert ist es aber jede Versetzung auf eine andere, ursprünglich nicht vorgesehene Abteilung zu dokumentieren und gegebenenfalls auch vom Ausbildungsverantwortlichen bestätigen zu lassen. Sinnvoll ist auch die Führung eines Logbuchs, sodass allenfalls absolvierte Ausbildungsinhalte weiterhin dokumentiert werden.